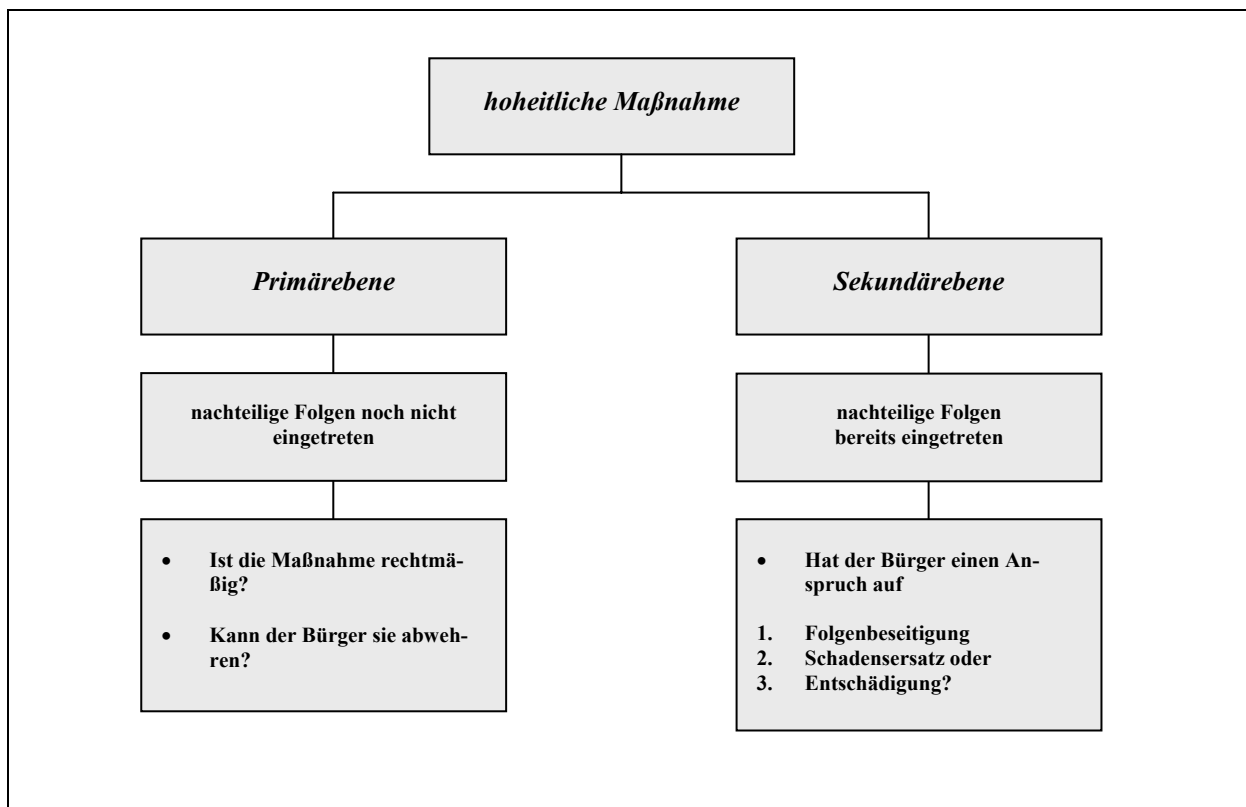


Staatshaftungsrecht

I. Einführung

Worum geht es im Verwaltungsrecht in erster Linie?	<ul style="list-style-type: none"> im Verwaltungsrecht geht es in erster Linie um die Rechtmäßigkeit und die Abwehr hoheitlichen Handelns Rechtmäßigkeit und Abwehr hoheitlichen Handelns werden auch als „Primärebene“ bezeichnet
Was versteht man unter der sog. Sekundärebene?	<ul style="list-style-type: none"> auf der „Sekundärebene“ wird die Frage behandelt, ob der Bürger einen Anspruch gegen den Staat auf <ol style="list-style-type: none"> Beseitigung nachteiliger Folgen Schadensersatz oder Entschädigung hat

Grafik: Primär- und Sekundärebene



Welche Bereiche umfasst das Staatshaftungsrecht?	<ul style="list-style-type: none"> das Staatshaftungsrecht ist kein in sich geschlossenes Rechtsgebiet unter dem Begriff des Staatshaftungsrechts werden jedoch folgende Bereiche zusammengefasst: <ol style="list-style-type: none"> die Haftung des Staates wegen Pflichtverletzungen
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> 2. die Beseitigung der Folgen rechtswidrigen Verwaltungshandelns 3. Ersatzansprüche wegen Enteignung und Aufopferung
Wo finden sich die historischen Grundlagen der Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten?	<ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen hierfür finden sich bereits in den §§ 74, 75 des Preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR) aus dem Jahre 1794 • nach dem ALR haftete allein der Beamte für die von ihm begangenen Pflichtverletzungen
Weshalb schloss das ALR eine Mithaftung des Staates für die von seinen Beamten begangenen Pflichtverletzungen aus?	<ul style="list-style-type: none"> • der Ausschluss einer Haftung des Staates beruhte auf folgendem Gedanken: Der Staat kann nicht anders als rechtmäßig handeln. Pflichtverletzungen können daher nur dem Beamten persönlich zugerechnet werden. • im britischen Recht findet dieser Gedanken Ausdruck in dem Satz „The King can do no wrong.“
Welche Vorschrift begründet die persönliche Haftung des Beamten im heutigen Recht?	<ul style="list-style-type: none"> • § 839 BGB; vgl. dazu die folgende Tabelle

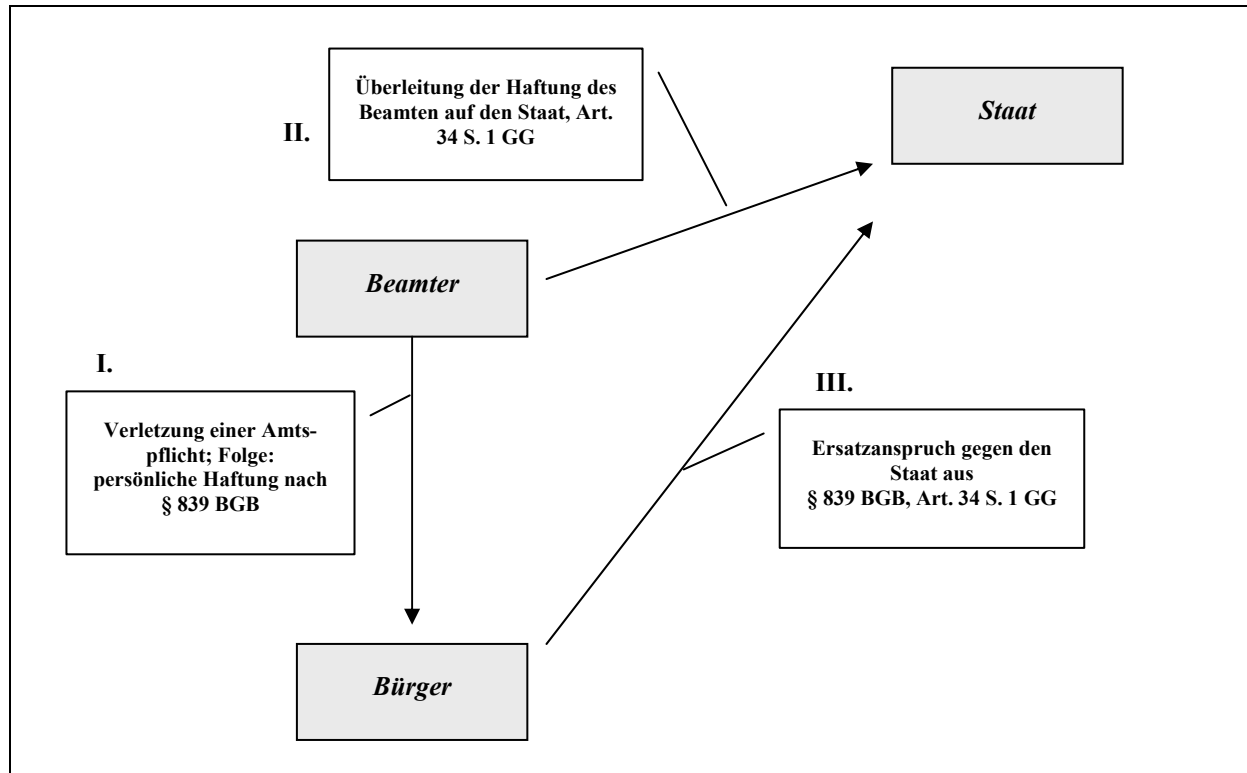
Tabelle: Struktur des § 839 BGB

Grundsatz	Sonderregelung für Richter	Haftungsausschluss
Abs. 1	Abs. 2	s.u.
<ul style="list-style-type: none"> • S. 1: „Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“ 	<ul style="list-style-type: none"> • S. 1: „Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.“ • S. 2: „Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1 S. 2: „Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“ • Abs. 3: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.“

Was versteht man unter der „Staatshaftung im engeren Sinne“?	<ul style="list-style-type: none"> • zu Beginn des 20. Jahrhunderts setzte sich die Auffassung durch, dass der Staat selbst für Pflichtverletzungen seiner Organe haften müsse • diese Haftung des Staates wird als „Staatshaftung im engeren Sinne (i.e.S.)“ bezeichnet
Welche verfassungsrechtliche Bestimmung begründete erstmals die Staatshaftung i.e.S.?	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 131 der Weimarer Reichsverfassung (WRV)

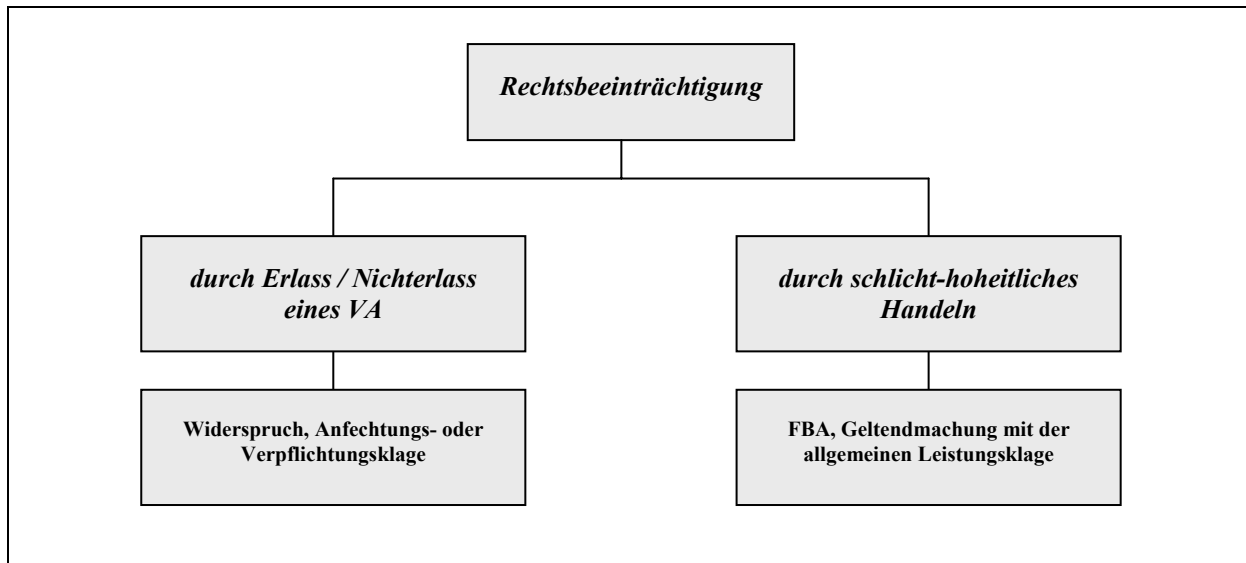
	<ul style="list-style-type: none"> die Bestimmung lautete: „Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht.“
Welche Verfassungsnorm begründet heute die Staatshaftung i.e.S.?	<ul style="list-style-type: none"> Art. 34 GG Art. 34 S. 1 GG übernimmt weitgehend den Wortlaut des Art. 131 WRV S. 2 und 3 lauten: „Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“
In welchem Verhältnis stehen § 839 BGB und Art. 34 GG zueinander?	<ul style="list-style-type: none"> es wird nach wie vor von einer persönlichen Haftung des Beamten (§ 839 BGB) ausgegangen diese Haftung wird aber nach Art. 34 GG auf den Staat übergeleitet

Grafik: Die Haftung des Staates für Amtspflichtenverletzungen



Was kann der Bürger tun, wenn ihm kein durch Geld ausgleichender Schaden, sondern eine sonstige Beeinträchtigung entstanden ist?	<ul style="list-style-type: none"> in diesem Fall kann er seinen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigungen (Folgenbeseitigungsanspruch – FBA) geltend machen
--	---

Grafik: Funktion des FBA



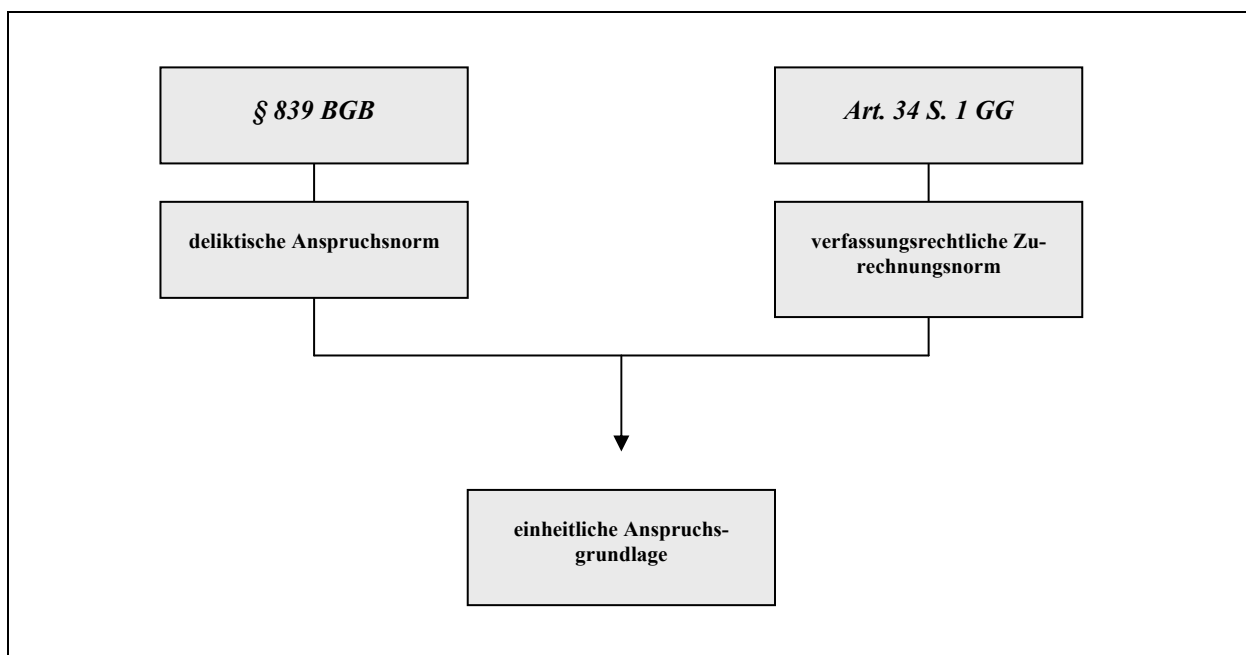
<p>Was versteht man unter dem „öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dieser Anspruch beruht auf dem Rechtsgedanken des § 812 BGB • er dient also der Rückabwicklung fehlgeschlagener öffentlich-rechtlicher Vermögensverschiebungen
<p>Was versteht man unter der „Aufopferung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in bestimmten Fällen ist der Staat gezwungen, zugunsten des öffentlichen Wohls in Rechte Einzelner einzugreifen • die Preisgabe eigener Rechte zugunsten des öffentlichen Wohls wird als „Aufopferung“ bezeichnet • die Aufopferung muss entschädigt werden
<p>Seit wann ist die Aufopferung gesetzlich geregelt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Aufopferung wurde erstmals im Preußischen Allgemeinen Landrecht geregelt • damals gab es noch keinen Rechtsschutz gegen Eingriffe zugunsten des öffentlichen Wohls • die Aufopferungsregelung des ALR wurde deshalb durch das Schlagwort „Dulde und liquidiere“ gekennzeichnet
<p>Was versteht man unter der „Enteignung“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Enteignung stellt einen Sonderfall der Aufopferung dar • der Eingriff findet hier in das Eigentum statt • heute ist die Enteignung in Art. 14 Abs. 3 GG geregelt

In welcher Zeit wurde das Rechtsinstitut der Enteignung geschaffen?	<ul style="list-style-type: none"> • in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts • in dieser Zeit schritt der Bau von Straßen und Schienen stark voran • der Staat benötigte daher in großem Umfang Grundeigentum des Bürgers • er musste sich nun rechtliche Möglichkeiten schaffen, auch gegen den Willen des Bürgers auf dessen Eigentum zuzugreifen
---	--

II. Amtshaftung

Nach welchen Bestimmungen richtet sich die Haftung des Staates für Pflichtverletzungen seiner Amtswalter?	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 839 BGB, 34 S. 1 GG
In welcher Hinsicht ändert Art. 34 S. 1 GG die durch § 839 BGB geschaffene Rechtslage ab?	<ul style="list-style-type: none"> • in zweierlei Hinsicht: <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Haftung besteht nicht nur für Beamte, sondern für jeden, der ein ihm anvertrautes öffentliches Amt ausübt, also hoheitlich handelt 2. die persönliche Haftung des Beamten wird auf den Staat übergeleitet; der Staat haftet also anstelle des Amtswalters

Grafik: Das Verhältnis von § 839 BGB zu Art. 34 S. 1 GG



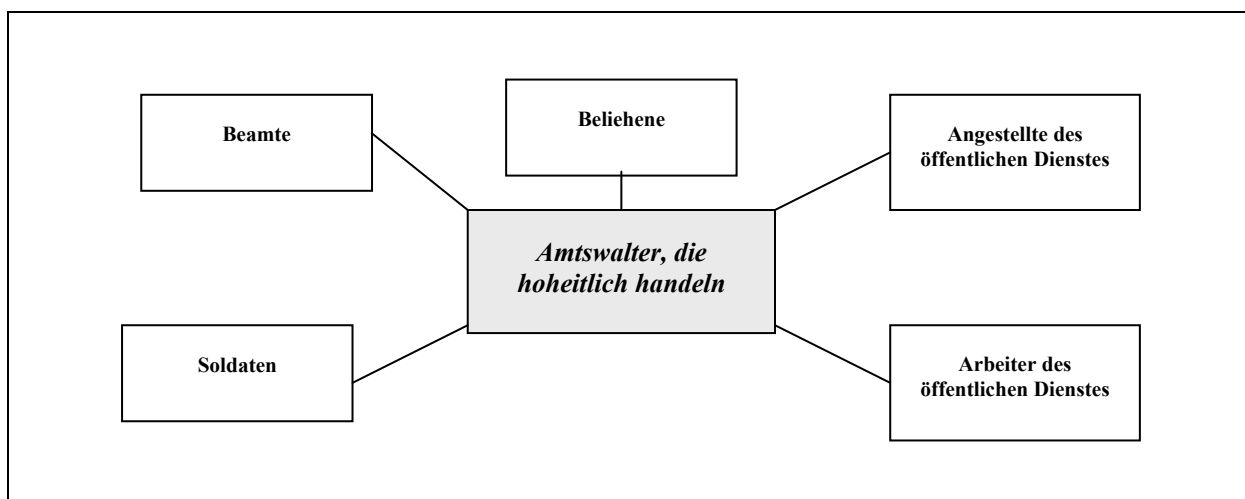
Schließen die Tatbestände des § 839 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 BGB eine Haftung des Staates aus?	<ul style="list-style-type: none"> ja; die Tatbestände des § 839 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 BGB gelten auch im Hinblick auf die Haftung des Staates
Welcher Rechtsweg muss bei Klagen gegen den Staat auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzungen beschritten werden?	<ul style="list-style-type: none"> nach Art. 34 S. 3 GG der Zivilrechtsweg
Welches Gericht ist sachlich zuständig für Streitigkeiten um Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzungen?	<ul style="list-style-type: none"> nach §§ 71 Abs. 2 Nr. 2, 23 GVG das Landgericht
In welchem Verhältnis steht die Haftung des Staates aus § 839 BGB, 34 S. 1 GG zu anderen Haftungsgrundlagen?	<ul style="list-style-type: none"> die Haftung aus § 839 BGB, Art. 34 S. 1 GG schließt eine Haftung des Staates aus anderen deliktischen Normen (§§ 823, 826, 831 BGB) aus sie verdrängt dagegen nicht eine weitere Haftung aus Aufopferung, Enteignung, öffentlich-rechtlichem Vertrag usw. aus

Übersicht: Die Amtshaftung aus § 839 BGB, Art. 34 S. 1 GG

<p>I. Keine Verdrängung durch Spezialgesetz (z.B. § 46 Abs. 2 BeamtVG, § 91a Abs. 1 S. 2 SVG)</p> <p>II. Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hoheitliches Handeln 2. Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht 3. Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) 4. Kein Haftungsausschluss (§ 839 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 BGB)
--

Wann liegt ein hoheitliches Handeln im Sinne von Art. 34 S. 1 GG vor?	<ul style="list-style-type: none"> dann, wenn der Inhaber eines öffentlichen Amtes hoheitlich handelt; der Amtsinhaber gilt dann als „Beamter im haftungsrechtlichen Sinne“
---	--

Grafik: „Beamte im haftungsrechtlichen Sinne“



Haftet der Staat auch für Private, die er aufgrund privatrechtlicher Verträge einschaltet (Beispiel Abschleppunternehmen)?	<ul style="list-style-type: none"> dies ist umstritten <ol style="list-style-type: none"> nach Ansicht der Rspr. haftet der Staat nur, wenn der Private weisungsabhängig ist und keine eigenen Entscheidungen treffen darf für Abschleppunternehmen haftet der Staat in jedem Fall, da es sich hier um einen Fall der Eingriffsverwaltung handelt
Wer haftet, wenn kein hoheitliches Handeln vorliegt?	<ul style="list-style-type: none"> in diesem Fall scheidet eine Haftung des Staates aus Beamte iSd. Beamtenrechts haften nach § 839 BGB persönlich Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes haften dagegen nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 823 ff. BGB

	Haftung im hoheitlichen Bereich	Haftung im privatrechtlichen Bereich
Haftung des Handelnden	<ul style="list-style-type: none"> grds. keine Haftung Rückgriffsmöglichkeit des Staates bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Art. 34 S. 2 GG 	<ul style="list-style-type: none"> Beamte im beamtenrechtlichen Sinne: nach § 839 BGB Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes: nach den §§ 823 ff. BGB
Haftung des Staates	<ul style="list-style-type: none"> nach § 839 BGB, 34 S. 1 GG 	<ul style="list-style-type: none"> vertragliche Haftung: allgemeine Regeln iVm. <ol style="list-style-type: none"> §§ 89, 31 BGB für Organe § 278 für Erfüllungsgehilfen deliktische Haftung: <ol style="list-style-type: none"> § 823 iVm. §§ 89, 31 BGB für Organe § 831 BGB für Verrichtungsgehilfen

In welchen Fällen kann die Feststellung, ob ein hoheitliches Handeln vorliegt, schwierig sein?	<ul style="list-style-type: none"> dann, wenn die Schäden im Bereich der Leistungsverwaltung oder durch neutrale Handlungen entstehen
Wie stelle ich fest, ob ein Handeln im Bereich der Leistungsverwaltung hoheitlich ist?	<ul style="list-style-type: none"> im Bereich der Leistungsverwaltung hat der Staat ein Wahlrecht; er kann privatrechtlich oder hoheitlich handeln ob ein hoheitliches Handeln vorliegt, bestimmt sich nach der Rechtsnatur des jeweiligen Leistungsverhältnisses
Was versteht man unter „neutralen Handlungen“?	<ul style="list-style-type: none"> „neutrale Handlungen“ sind solche Handlungen, die von jedermann vorgenommen werden können

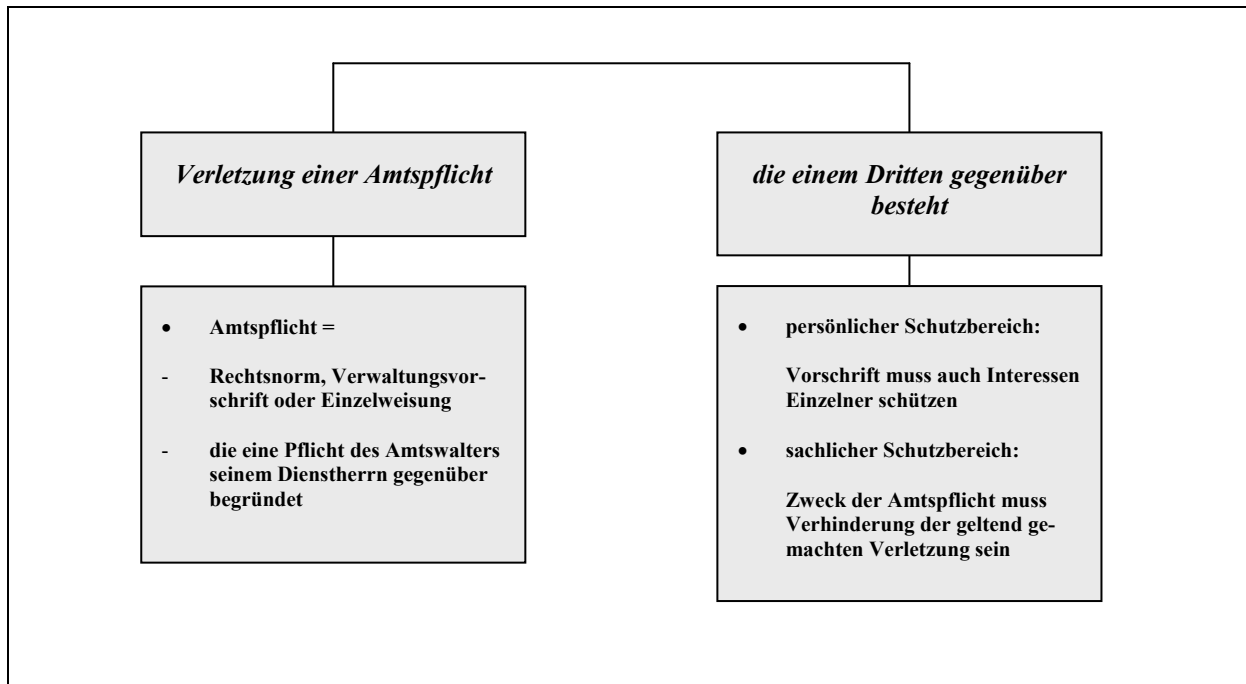
	<ul style="list-style-type: none"> • Beispiel: Teilnahme am Straßenverkehr
Wie ermittle ich, ob eine neutrale Handlung hoheitlichen Charakter hat?	<ul style="list-style-type: none"> • ich ermittle dies, indem ich mich frage, in welchem Zusammenhang die neutrale Handlung vorgenommen worden ist • die Handlung ist also dann hoheitlich, wenn sie im Zusammenhang mit einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe vorgenommen worden ist
Die Gemeinde G versäumt es, die Bürger auf die Rutschgefahr im Stadtpark aufmerksam zu machen. Oma O stürzt deshalb und bricht sich ein Bein. Kann sie von G Ersatz der Behandlungskosten nach § 839 BGB, Art. 34 S. 1 GG verlangen?	<ul style="list-style-type: none"> • G war dazu verpflichtet, die Bürger auf die Rutschgefahr im Park aufmerksam zu machen • da sie dies versäumt hat, hat sie eine ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt • die Verkehrssicherungspflicht folgt aus § 823 BGB; daher haftet die Gemeinde nicht nach § 839 BGB, 34 S. 1 GG, sondern nach den allgemeinen Regeln der §§ 823 ff. BGB
Was versteht man unter einer „Amtspflicht“?	<ul style="list-style-type: none"> • „Amtspflicht“ ist jede persönliche Verhaltenspflicht, die den Amtsträger im Hinblick auf die Ausführung seines Amtes trifft • umstritten ist aber, woraus im einzelnen Amtspflichten entstehen; vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Ursprung von Amtspflichten

h. M.	Gegenansicht	Argumente für die h. M.
<ul style="list-style-type: none"> • Amtspflichten entstehen im Innenverhältnis zwischen Amtswalter und Dienstherr • Amtspflichten ergeben sich also <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Gesetzen sowie 2. aus Verwaltungsvorschriften und Weisungen Vorgesetzter 	<ul style="list-style-type: none"> • Amtspflichten entstehen nur im Außenverhältnis • Amtspflichten ergeben sich also alleine aus Gesetzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wortlaut des § 839 BGB und des Art. 34 S. 1 GG: es wird von einer „Amtspflicht“ und nicht von einer „Rechtspflicht“ gesprochen

Nenne die wichtigste Amtspflicht!	<ul style="list-style-type: none"> • die Pflicht zum rechtmäßigen Verwaltungshandeln, Art. 20 Abs. 3 GG • im Regelfall stellt ein rechtswidriges Verhalten also zugleich eine Amtspflichtenverletzung dar
Begründet jeder Verstoß gegen eine Amtspflicht eine Haftung des Staates?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; vielmehr muss die Amtspflicht einem Dritten gegenüber bestehen • der Verletzte muss zu dem durch die verletzte Vorschrift geschützten Personenkreis gehören

Grafik: Verletzung der einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht



<p>Welchem Zweck diene ursprünglich der Haftungsausschluss aus § 839 Abs. 1 S. 2 BGB?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach § 839 BGB haftet der Beamte für fahrlässig herbeigeführte Schäden nur dann, wenn der Verletzte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann • die Vorschrift sollte die Beamten ursprünglich vor einer übermäßigen Haftung schützen • außerdem sollte die Entscheidungsfreudigkeit der Beamten gefördert werden
<p>Inwiefern ist die in § 839 Abs. 1 S. 2 BGB enthaltene Regelung inzwischen gegenstandslos geworden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach Art. 34 S. 1 GG haftet der Staat für die von seinen Beamten begangenen Amtspflichtsverletzungen • die Gefahr einer übermäßigen Haftung besteht also nicht mehr
<p>Muss § 839 Abs. 1 S. 2 BGB inzwischen einschränkend ausgelegt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ja; der Haftungsausschluss aus § 839 Abs. 1 S. 2 BGB findet in den folgenden Fällen keine Anwendung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnahme am Straßenverkehr 2. Verletzung einer hoheitlichen Pflicht zur Sicherung des Straßenverkehrs
<p>Was versteht man unter einem „Rechtsmittel“ iSv. § 839 Abs. 3 BGB?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • jeden Rechtsbehelf, den der Betroffene gegen die rechtswidrige Amtspflicht richten kann • Beispiele:

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Widerspruch 2. verwaltungsgerichtliche Klage 3. vorläufiger Rechtsschutz 4. Dienstaufsichtsbeschwerde usw.
Welchem Zweck dient der Haftungsausschluss aus § 839 Abs. 3 BGB?	<ul style="list-style-type: none"> • der Bürger soll Schäden, die er abwehren könnte, nicht klaglos dulden, um dann zu liquidieren
Gibt es auch eine Amtshaftung im Bereich der Rechtssetzung?	<ul style="list-style-type: none"> • dies ist umstritten; vgl. im einzelnen die folgende Tabelle

Tabelle: Haftung für normatives Unrecht

Rspr.	Teil der Lehre
<ul style="list-style-type: none"> • im Bereich der Rechtssetzung gibt es keine Amtshaftung • Argument: <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsnormen (formelle Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) sind abstrakt-generelle Regelungen - die rechtsetzenden Organe handeln somit im Interesse einzelner Personen, sondern im Allgemeininteresse • Ausnahme: Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen 	<ul style="list-style-type: none"> • die rechtsetzenden Organe sind zumindest zur Beachtung der Grundrechte verpflichtet • sie handeln somit auch im Interesse Einzelner • sofern eine Rechtsnorm also Grundrechte verletzt, steht dem Betroffenen also ein Amtshaftungsanspruch zu

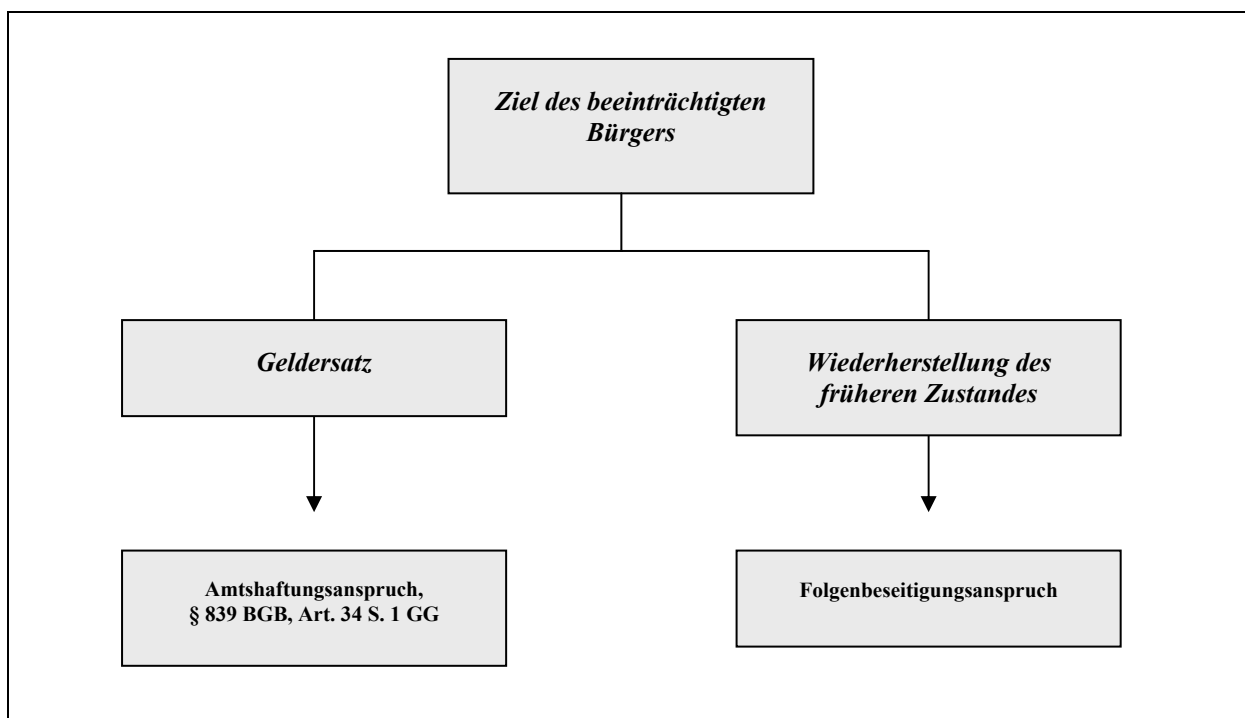
<p>Im Süden der Gemeinde G liegt eine Industriebrache. Nach Ansicht der Mehrheit im Rat soll das Gebiet in ein Wohngebiet umgewandelt werden. Der Rat beschließt einen entsprechenden Bebauungsplan. Mehrfamilienhäuser werden errichtet. Nach einer Weile erkranken mehrere Kinder. Als Ursache stellt sich die Belastung des Bodens mit Chemikalien heraus. Können die betroffenen Familien Schadensersatz von der G verlangen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schadensersatz aus § 839 BGB, 34 S. 1 GG (Amtshaftung): • Hoheitliches Handeln: (+); die Ratsmitglieder haben beim Beschluss des B-Planes als „Beamte im haftungsrechtlichen Sinne“ gehandelt • Verletzung einer Amtspflicht: (+), da Verletzung des Abwägungsgebotes aus § 1 Abs. 5, 6 BauGB • Bestehen der Amtspflicht gegenüber Dritten: <ul style="list-style-type: none"> - persönlicher Schutzbereich: grundsätzlich (-), da Rechtsnormen (B-Plan = Satzung, § 10 Abs. 1 BauGB) alleine dem öffentlichen Interesse dienen - Ausnahme B-Plan, da sich dieser auf einen bestimmten Personenkreis bezieht - Abwägungsgebot schützt auch Individualinteressen (vgl. § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BauGB); die Familien sind als Anwohner persönlich betroffen - sachlicher Schutzbereich: (+)
---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Verschulden: (+), Fahrlässigkeit • Haftungsausschluss, § 839 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 BGB: (-)
--	--

III. Der Folgenbeseitigungsanspruch

Welchem Zweck dient der Folgenbeseitigungsanspruch (FBA)?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Grafik
---	---

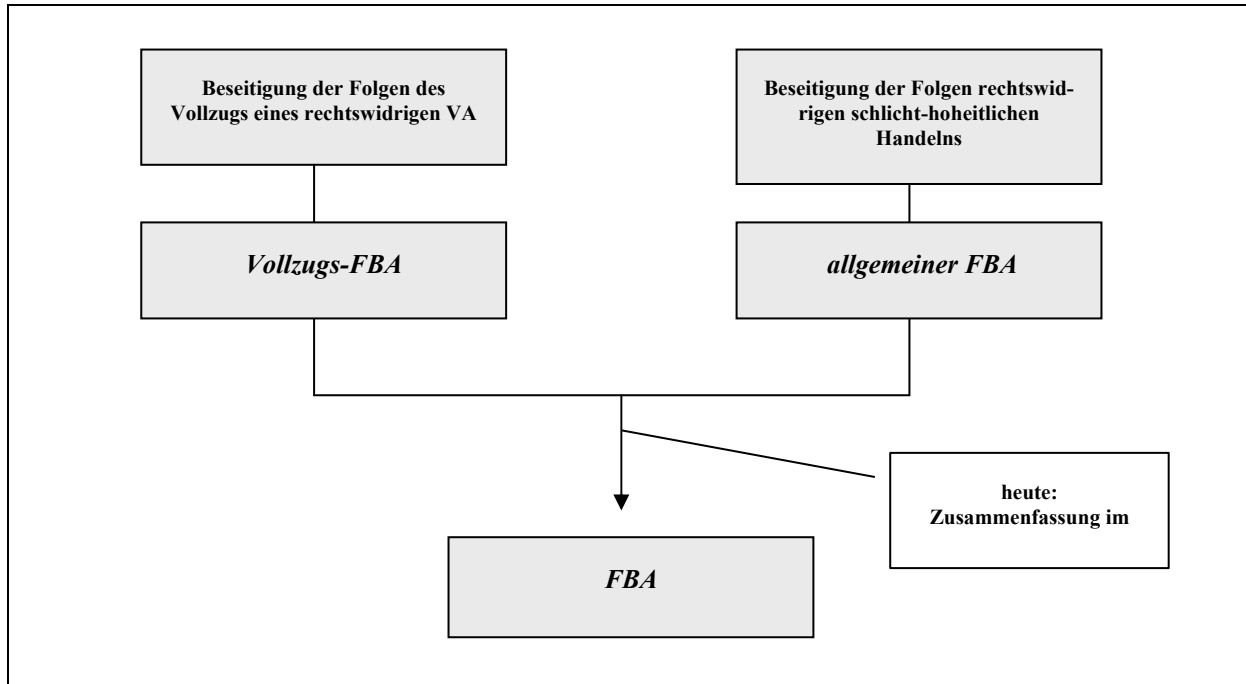
Grafik: Zweck des FBA



Mit welcher zivilrechtlichen Norm lässt sich der FBA vergleichen?	<ul style="list-style-type: none"> • mit dem Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB
Was war der Ausgangspunkt, vom dem aus Rechtsprechung und Lehre den FBA entwickelt haben?	<ul style="list-style-type: none"> • zunächst wurde der sog. Vollzugs-FBA entwickelt • dieser Anspruch knüpfte an die Situation an, dass ein rechtswidriger VA vollzogen wird • in dieser Situation kann der Betroffene nicht nur die Aufhebung des VA verlangen • er hat vielmehr auch einen Anspruch auf Beseitigung der mit dem Vollzug verbundenen Folgen

Welcher Anspruch ergänzt den Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch	<ul style="list-style-type: none"> • der sog. allgemeine FBA • dieser Anspruch war auf die Beseitigung der Folgen schlicht-hoheitlichen Handelns gerichtet
---	--

Grafik: Die Entwicklung des FBA



Wie lässt sich der FBA dogmatisch herleiten?	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten; vgl. dazu die folgende Tabelle
--	--

Tabelle: Dogmatische Herleitung des FBA

Rspr. (insbes. BVerwG)	Lehre
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage des FBA: die Gesetzesbindung der Verwaltung, Art. 20 Abs. 3 GG • Argument: die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden; sie muss daher auch die Folgen einer rechtswidrigen Amtshandlung beseitigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage des FBA: die Grundrechte • Argument: die Grundrechte erfüllen in erster Linie eine Abwehrfunktion; bevorstehende rechtswidrige Eingriffe sollen unterlassen, eingetretene Beeinträchtigungen beseitigt werden

Übersicht: Prüfung des FBA

<p>I. Rechtsgrundlage: Art. 20 Abs. 3 GG, die Grundrechte, § 1004 BGB analog, Gewohnheitsrecht</p> <p>II. Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in subjektiv-öffentliches Recht 2. Fortdauernde Beeinträchtigung <p>III. Rechtsfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (Naturalrestitution) 2. Problem: Geldentschädigung bei Unmöglichkeit der Wiederherstellung <ol style="list-style-type: none"> a) Argument dafür: § 251 BGB analog b) Argument dagegen: Verwischung der Grenze zur Amtshaftung bzw. Aufopferungsentschädigung <p>IV. Ausschlussgründe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Wiederherstellung 2. Unzumutbarkeit der Wiederherstellung
--

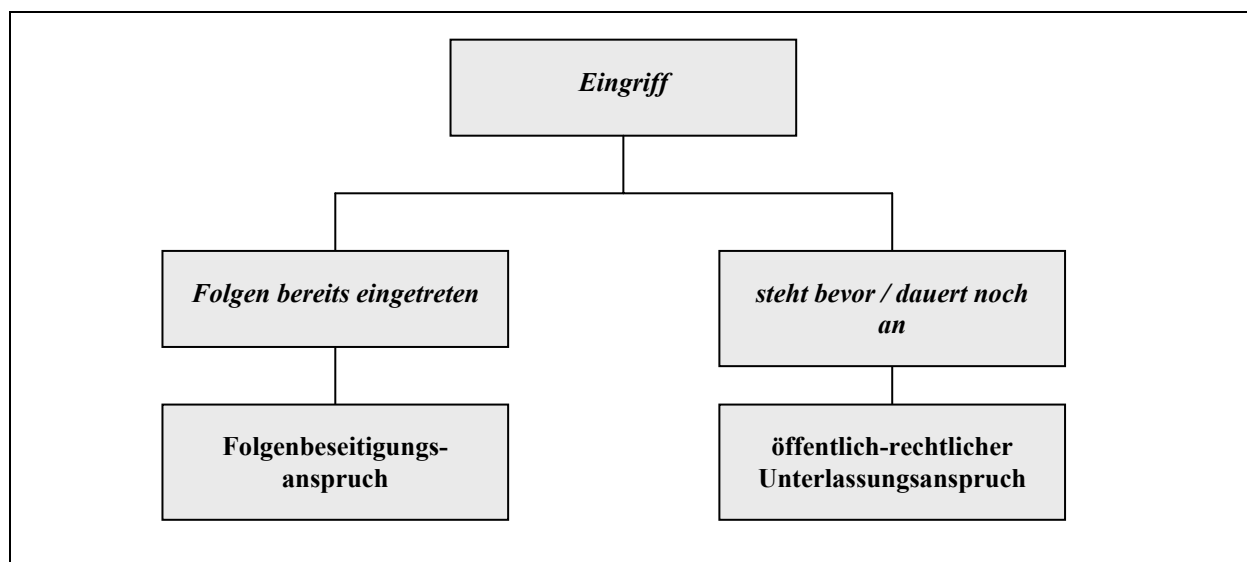
<p>Kann der Betroffene eine Geldentschädigung verlangen, wenn die Wiederherstellung unmöglich ist?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • das ist umstritten: • die Befürworter eines solchen Anspruchs verweisen auf die Regelung des § 251 BGB • die Gegner befürchten, dass ein solcher Anspruch die Grenze zur Amtshaftung bzw. der Aufopferungsentschädigung verwischen würde
<p>Ist der Verwaltungsrechtsweg für die Durchsetzung des FBA eröffnet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ja, da es sich beim FBA um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt • die abdrängende Sonderzuweisung aus § 40 Abs. 2 S. 1 VwGO greift nicht, da der Anspruch nicht in erster Linie auf eine Geldentschädigung gerichtet ist
<p>Mit welcher Klage kann ich den FBA geltend machen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit der allgemeinen Leistungsklage, sofern zur Beseitigung der Beeinträchtigung ein schlicht-hoheitliches Handeln erforderlich ist • ausnahmsweise mit der Verpflichtungsklage (wenn der Erlass eines VA erforderlich ist)
<p>Nach einer Flüchtlingskatastrophe weist die Stadt S den Flüchtling F in das Haus des E ein. F soll solange bei dem E wohnen dürfen, wie wieder Platz in Platz in Notunterkünften zur Verfügung steht. Als dies wieder der Fall ist, fordert E den F auf, wieder auszuziehen. F weigert sich aber. S bleibt ebenfalls untätig. Was kann E tun?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • E könnte einen Anspruch gegen die S auf Räumung der Wohnung haben • dazu müsste S eine Räumungsverfügung gegen den F erlassen • fraglich ist, ob der FBA hierfür als Ermächtigungsgrundlage in Betracht kommt • hierzu gibt es zwei Ansichten:

	<ul style="list-style-type: none"> - eine Ansicht verweist auf den Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes; danach bedürfen belastende Maßnahmen einer besonderen gesetzlichen Grundlage; der FBA kommt dafür nicht in Betracht - die Gegenansicht (h. M.) stellt auf das Verhältnis zwischen dem beeinträchtigten Bürger (hier: E) und dem Staat ab; danach zählt alleine die Pflicht des Staates, rechtswidrige Beeinträchtigungen zu beseitigen • S müsste durch eine rechtswidrige hoheitliche Maßnahme Rechte des E verletzt haben • die Weigerung des F, aus dem Haus des E ausziehen, beeinträchtigt dessen Grundrecht aus Art. 14 GG • die Beeinträchtigung geht aber allenfalls mittelbar von der S aus; ob auch mittelbare Beeinträchtigungen einen FBA auslösen können, ist umstritten: - teilweise wird ein FBA bei mittelbaren Beeinträchtigungen grundsätzlich ausgeschlossen - überwiegend werden jedoch auch mittelbare Beeinträchtigungen der Behörde zugerechnet; Voraussetzung ist allerdings, dass sich diese direkt aus der von der Behörde geschaffenen Lage ergeben
--	--

IV. Der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch

Welchem Zweck dient der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Grafik
--	---

Grafik: Zweck des öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs



Wogegen schützt der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch?	<ul style="list-style-type: none"> gegen drohende oder noch andauernde Beeinträchtigungen durch schlichtes Verwaltungshandeln
Nenne die wichtigsten Fallgruppen einer Beeinträchtigung durch schlichtes Verwaltungshandeln!	<ul style="list-style-type: none"> drei Fallgruppen: <ol style="list-style-type: none"> Immissionen Auskünfte, Hinweise, Warnungen Beleidigungen durch Hoheitsträger
Mit welcher Klage kann ich den öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch durchsetzen?	<ul style="list-style-type: none"> mit der allgemeinen Leistungsklage in Form der Unterlassungsklage
Wie lässt sich der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch dogmatisch herleiten?	<ul style="list-style-type: none"> dies ist umstritten überwiegend wird jedoch auf die Abwehrfunktion der Grundrechte verwiesen; diese schützen auch gegen erst bevorstehende rechtswidrige Eingriffe

Übersicht: Prüfung des öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruchs

<p>I. Rechtsgrundlage: Grundrechte, § 1004 BGB analog, Gewohnheitsrecht</p> <p>II. Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in subjektiv-öffentliches Recht Eingriff steht bevor oder dauert noch an <p>III. Rechtsfolge: Unterlassung oder Beendigung des Eingriffs</p>
--

<p>K stellt Futtermittel für Schweine her. Seine Produkte werden in einem Warentest, den das Landwirtschaftsministerium L durchführt, als mangelhaft bezeichnet. Daraufhin gehen die Umsätze des K zurück. Da er weitere Rückgänge befürchtet, möchte er L zur Unterlassung weiterer Veröffentlichungen verpflichten. Mit Erfolg?</p>	<ul style="list-style-type: none"> K könnte einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch gegen L haben dazu müsste L rechtswidrig in ein subjektiv-öffentliches Recht des K eingreifen hier kommt ein Eingriff in das Grundrecht des K aus Art. 12 GG in Betracht; Art. 12 GG schützt nämlich auch das Verhalten des Unternehmers im Wettbewerb Problem: K wird durch den Warentest des L allenfalls mittelbar beeinträchtigt - ursprünglich wurde den Grundrechten nur eine Abwehrfunktion gegen unmittelbare Eingriffe zugesprochen - inzwischen ist jedoch anerkannt, dass die Grundrechte auch gegen mittelbare Beeinträchtigungen schützen
---	---

	<ul style="list-style-type: none"> - um einem uferlosen Grundrechtsschutz vorzubeugen, müssen jedoch Einschränkungen vorgenommen werden: - nach früherer Ansicht musste die Beeinträchtigung gezielt sein - nach heutiger Ansicht müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: <ol style="list-style-type: none"> 1. besondere Belastung des Betroffenen 2. Absicht der Behörde, die Rahmenbedingungen zulasten des Grundrechtsträgers zu verändern <ul style="list-style-type: none"> • ein Eingriff liegt also vor; dieser müsste auch rechtswidrig sein; das wäre der Fall, wenn die Behörde ohne Rechtsgrundlage gehandelt hätte <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Ansicht der Rspr. ergibt sich eine Ermächtigung aus den Schutzpflichten des Staates 2. die Gegenansicht verweist auf den Vorbehalt des Gesetzes und verlangt eine besondere gesetzliche Ermächtigung 3. da eine solche gesetzliche Ermächtigung hier fehlt, ist der Eingriff rechtswidrig
Der Beamte B beleidigt den A bei der Ausübung seiner Tätigkeit. Was kann A tun?	<ul style="list-style-type: none"> • Widerruf der Beleidigung, gestützt auf den FBA • Unterlassung weiterer Beleidigungen: gestützt auf den öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch

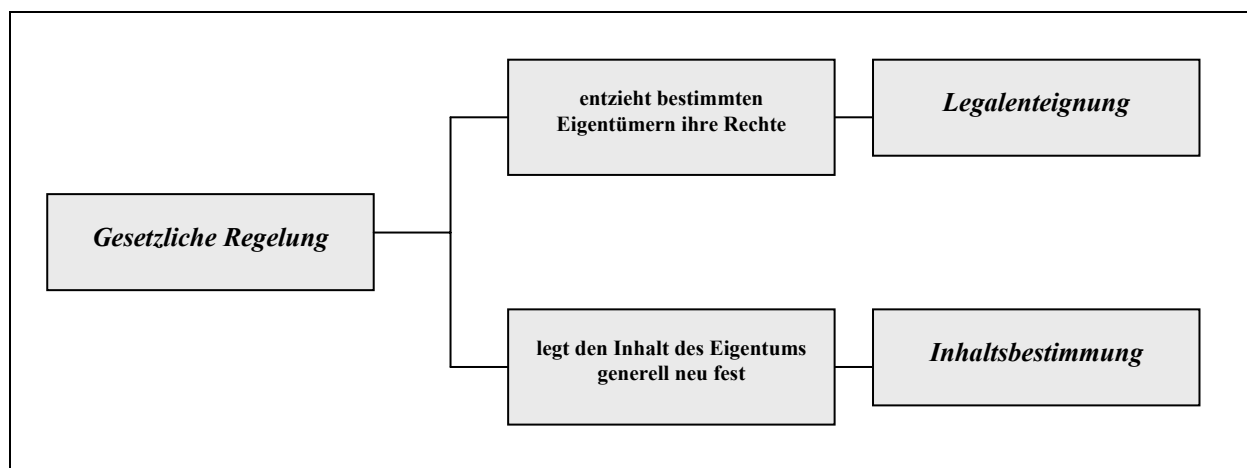
V. Entschädigung bei Beeinträchtigung des Eigentums

Was gewährleistet das Grundrecht aus Art. 14 GG?	<ul style="list-style-type: none"> • das Eigentum und das Erbrecht, Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG
In welcher Form können Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 14 GG gerechtfertigt sein?	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Möglichkeiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. in Form von Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Rahmen der Sozialbindung, Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG und 2. als Enteignung, Art. 14 Abs. 3 GG
Wie grenze ich Inhalts- und Schrankenbestimmungen von der Enteignung ab?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Abgrenzung der Inhalts- und Schrankenbestimmungen von der Enteignung

frühere Rechtsprechung	heutige Rechtsprechung
<ul style="list-style-type: none"> Abgrenzung nach der Intensität des Eingriffs ein Eingriff stellt dann eine Enteignung dar, wenn er nicht mehr durch die Sozialbindung des Eigentums gerechtfertigt ist innerhalb dieses weiten Enteignungsbegriffs wird unterschieden zwischen <ol style="list-style-type: none"> der rechtmäßigen Enteignung, Art. 14 Abs. 3 GG dem rechtswidrigen enteignungsgleichen Eingriff sowie dem enteignenden Eingriff (erfasst unzumutbare Folgen eines an sich rechtmäßigen Eingriffs) 	<ul style="list-style-type: none"> Abgrenzung nach der Form und der Intention Inhalts- und Schrankenbestimmungen legen die Rechte und Pflichten des Eigentümers abstrakt und generell fest „Enteignung“ ist dagegen der zielgerichtete vollständige oder teilweise Entzug einer Rechtsposition, die als Eigentum von Art. 14 GG geschützt wird die Enteignung ist nur gegen Entschädigung zulässig
Auf welche Weise kann eine Enteignung erfolgen?	<ul style="list-style-type: none"> auf zwei Arten: <ol style="list-style-type: none"> durch VA (Administrativenteignung) oder durch Gesetz (Legalenteignung) eine Enteignung kann dagegen nicht durch Realakt erfolgen
Wie behandle ich folgenden Fall: Der Gesetzgeber bestimmt den Inhalt des Eigentums neu. Infolgedessen verlieren einzelne Personen Rechte, die ihnen nach altem Recht zustanden. Inhaltsbestimmung oder Enteignung?	<ul style="list-style-type: none"> die neue Inhaltsbestimmung wirkt gegenüber den Alteigentümern als Enteignung, gegenüber den Neueigentümern als Inhaltsbestimmung das BVerfG ging früher von einer „Doppelnatur“ der Inhaltsbestimmung aus heute wird der geschilderte Fall ausschließlich als (entschädigungslose) Inhaltsbestimmung gewertet
Wie grenze ich Inhaltsbestimmungen von Legalenteignungen ab?	<ul style="list-style-type: none"> vgl. dazu die folgende Grafik

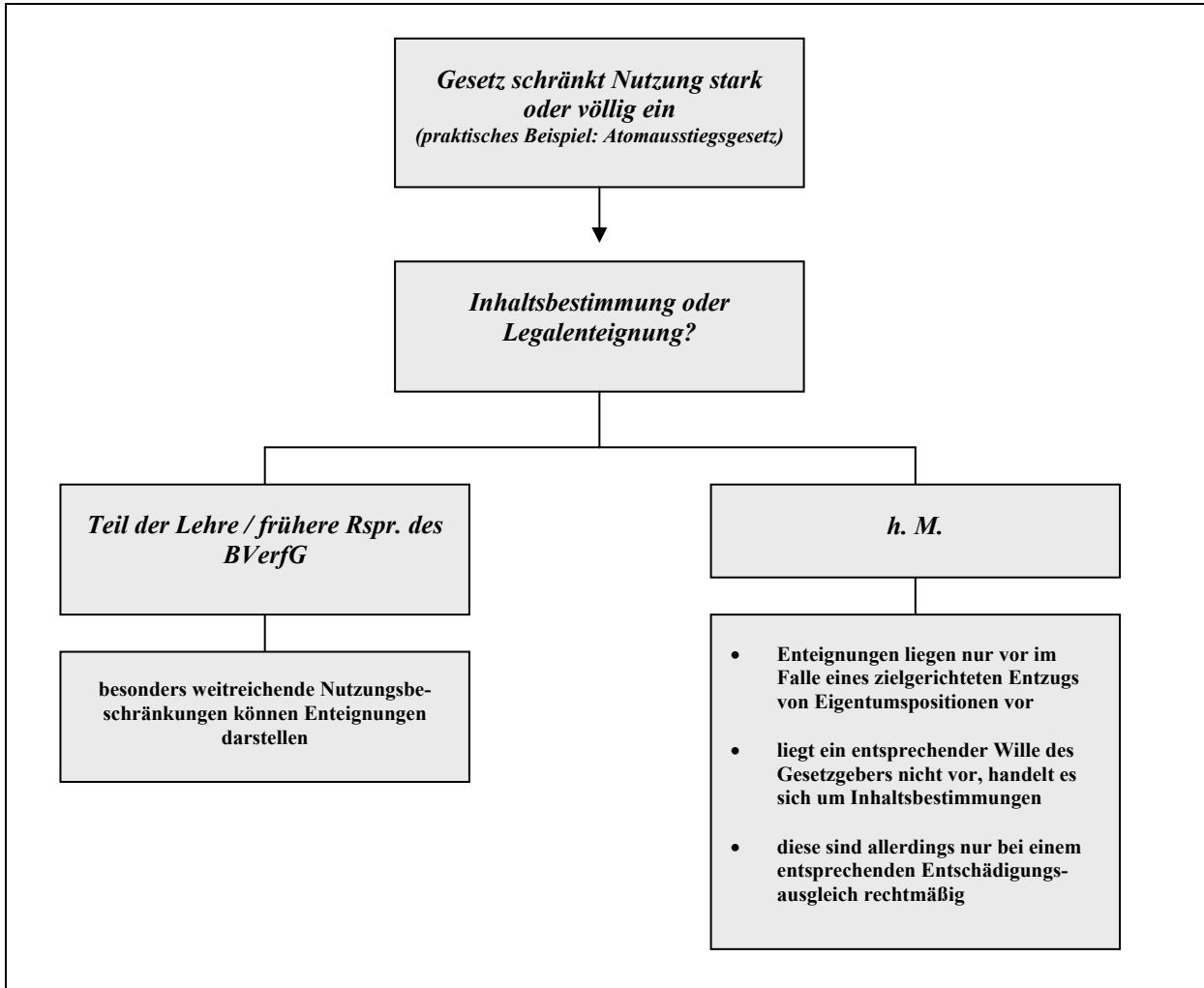
Grafik: Abgrenzung von Inhaltsbestimmungen von Legalenteignungen



Unter welchen Voraussetzungen ist eine Enteignung rechtmäßig?	<ul style="list-style-type: none"> • unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG; sie muss also 1. zum Wohle der Allgemeinheit und 2. durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, 3. welches Art und Höhe der Entschädigung regelt
Was versteht man unter der „Junctimklausel“?	<ul style="list-style-type: none"> • mit der „Junctimklausel“ ist die in Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG enthaltene Regelung gemeint
Welche rechtlichen Folgen treten ein, wenn ein Enteignungsgesetz keine Regelung über Art und Höhe der Entschädigung enthält?	<ul style="list-style-type: none"> • in diesem Fall ist das Gesetz nichtig und die darauf gestützte Enteignung rechtswidrig
Dürfen die Gerichte einem Betroffenen eine Entschädigung gewähren, wenn das Enteignungsgesetz keine entsprechende Regelung enthielt?	<ul style="list-style-type: none"> • nein, das wäre unzulässig • der Betroffene muss vielmehr vor den Verwaltungsgerichten gegen die Maßnahme selbst vorgehen
Dürfen Beschränkungen des Eigentums durch Inhaltsbestimmungen nur gegen Entschädigung erfolgen?	<ul style="list-style-type: none"> • nein; solche Beschränkungen sind grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen
Was passiert, wenn eine Inhaltsbestimmung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt?	<ul style="list-style-type: none"> • in diesem Fall ist die Bestimmung verfassungswidrig • ihre Eigenschaft als Inhaltsbestimmung bleibt aber unberührt • es handelt sich also nicht etwa um eine Enteignung
Was kann der Gesetzgeber tun, um eine Unverhältnismäßigkeit von vornherein zu verhindern?	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Möglichkeiten: 1. Verringerung der Intensität der Belastung 2. Gewährung einer Entschädigung zum Ausgleich für die Belastung (ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung)
Stellen Beschränkungen einzelner Nutzungsmöglichkeiten Enteignungen dar?	<ul style="list-style-type: none"> • solche Beschränkungen könnten als Teilenteignungen angesehen werden • nach h. M. ist dies jedoch grundsätzlich nicht der Fall

	<ul style="list-style-type: none"> entscheidend ist der Wille des Gesetzgebers; hat es dieser nicht auf den Entzug einer Eigentumsposition abgesehen, sind auch weitreichende Nutzungsbeschränkungen als Inhaltsbestimmungen anzusehen
--	---

Grafik: Nutzungsbeschränkungen



Was versteht man unter „salvatorischen Klauseln“?	<ul style="list-style-type: none"> „salvatorische Klauseln“ sind Bestimmungen, die den Geltungsbereich einer Rechtsvorschrift durch einen allgemeinen Vorbehalt gegenüber einer anderen Rechtsvorschrift umschreiben
Nenne ein Beispiel für eine salvatorische Klausel im Zusammenhang mit dem Entschädigungsrecht!	<ul style="list-style-type: none"> „Hat eine Maßnahme nach diesem Gesetz enteignende Wirkung, so kann der Betroffene eine angemessene Entschädigung verlangen.“ das Problem: Die zitierte Vorschrift stellt nicht klar, wann im einzelnen eine Entschädigung verlangt werden kann; sie verweist insoweit auf andere Gesetze

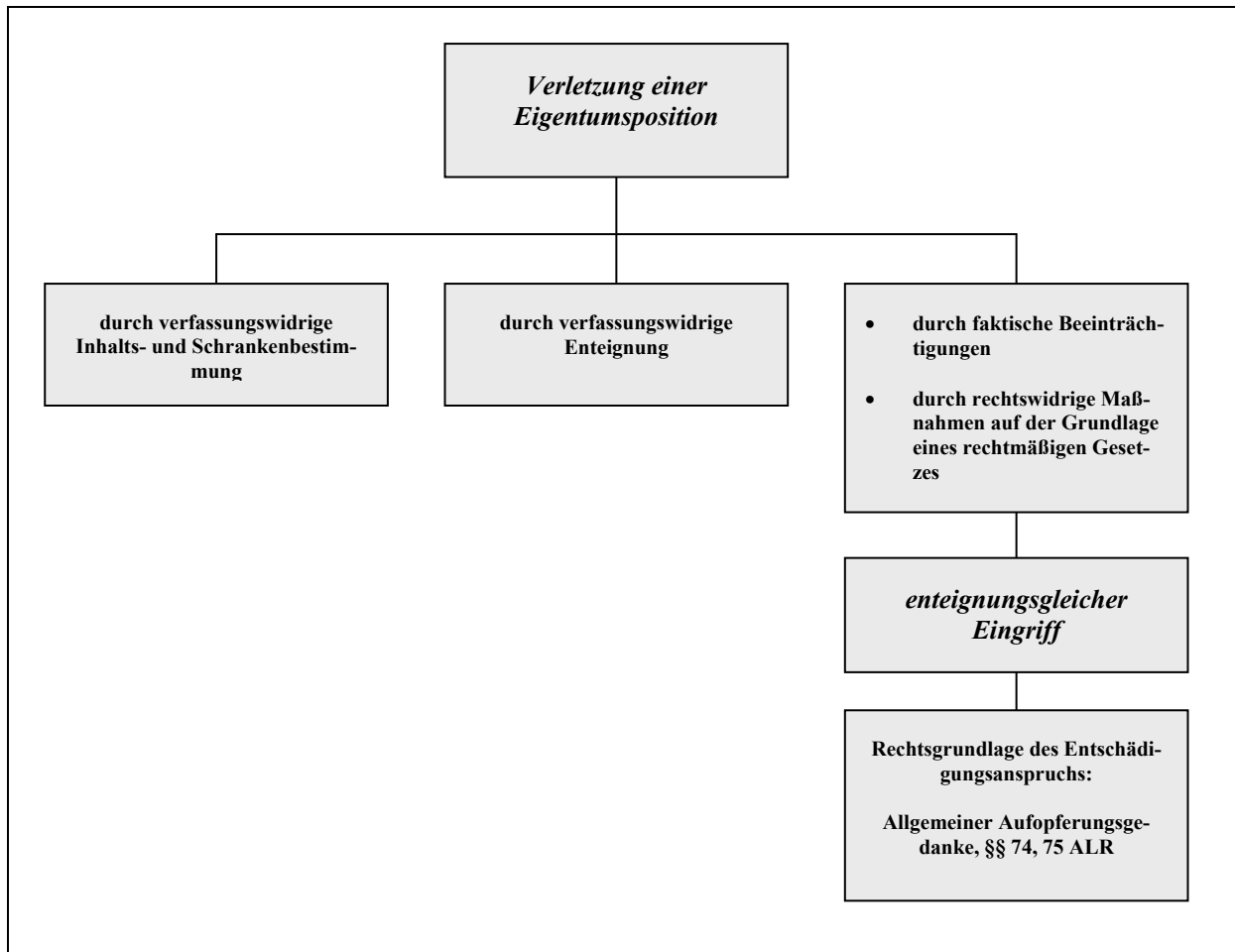
Sind salvatorische Entschädigungsklauseln zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • es ist umstritten, ob salvatorische Entschädigungsklauseln mit dem Bestimmtheitsgrundsatz (Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG) vereinbar sind • vgl. dazu die folgende Tabelle
---	---

Tabelle: Zulässigkeit salvatorischer Entschädigungsklauseln

bisherige Rspr.	Teil der Lehre	BVerfG
<ul style="list-style-type: none"> • keine Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes • Argument: <ul style="list-style-type: none"> - es gibt eine langjährige Rspr. zur Entschädigung von enteignenden Eingriffen - auf diese Rspr. kann bei der Auslegung der salvatorischen Klauseln zurückgegriffen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes • der Gesetzgeber ist dazu verpflichtet, genau zu umschreiben, wann eine Entschädigung zu leisten ist • bei ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmungen folgt diese Pflicht aus Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG • bei Legalenteignungen folgt sie aus Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG 	<ul style="list-style-type: none"> • der Eigentümer ist dazu verpflichtet, einen rechtswidrigen Eingriff in sein Eigentum anzufechten • eine Regelung nach dem Grundsatz „Dulde und liquidiere“ ist daher unzulässig • salvatorische Entschädigungsklauseln sind verfassungswidrig

Welche Gerichtsbarkeit ist für Streitigkeiten um Ansprüche aus ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmungen zuständig?	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 14 Abs. 3 GG ist nicht einschlägig; somit sind die Zivilgerichte nicht nach Art. 14 Abs. 3 S. 4 GG zuständig • umstritten ist, ob die Zivilgerichte nach § 40 Abs. 2 S. 1 VwGO („Aufopferung für das gemeine Wohl“) zuständig sind • nach der h. M. sind die Verwaltungsgerichte zuständig; Grundlage der Ansprüche seien die jeweiligen Gesetze - und nicht das Rechtsinstitut der Aufopferung
Was versteht man unter einem „enteignungsgleichen Eingriff“?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Grafik

Grafik: Der enteignungsgleiche Eingriff



Übersicht: Prüfungsaufbau enteignungsgleicher Eingriff

<p>I. Rechtsgrundlage:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. frühere Rspr.: Art. 14 Abs. 3 GG analog („Erst-recht-Schluss“) 2. heute: allgemeiner Aufopferungsgedanke, §§ 74, 75 ALR, Gewohnheitsrecht <p>II. Anwendbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei rechtswidrigen tatsächlichen Beeinträchtigungen des Eigentums 2. bei Beeinträchtigungen des Eigentums durch rechtswidrigen Einzelakt <p>III. Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hoheitlicher Eingriff in das Eigentum 2. Rechtswidrigkeit des Eingriffs 3. Ausschluss, wenn der Betroffene kein Rechtsmittel gegen den Eingriff geltend gemacht hat <p>IV. Rechtsfolge: angemessene Entschädigung</p>
--

<p>Was versteht man unter einem „enteignenden Eingriff“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • unter diesem Begriff werden Beeinträchtigungen des Eigentums zusammengefasst, die als Nebenfolge eines rechtmäßigen Verwaltungshandelns auftreten
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> • sofern diese Folgen unzumutbar sind, kann der Betroffene eine Entschädigung verlangen
Nenne Beispiele für enteignende Eingriffe!	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenbauarbeiten führen zu Umsatzeinbußen der anliegenden Betriebe • unzumutbare Beeinträchtigungen durch Fluglärm oder durch eine Kläranlage • Störung des Fernsehempfangs durch Bau eines Hochhauses

Übersicht: Prüfung des enteignenden Eingriffs

<p>I. Rechtsgrundlage:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. frühere Rspr.: Art. 14 Abs. 3 GG (Erst-recht-Schluss) 2. heute: allgemeiner Aufopferungsgedanke, §§ 74, 75 ALR; Gewohnheitsrecht <p>II. Anwendbarkeit: bei tatsächlichen, unvorhergesehenen Nebenfolgen einer rechtmäßigen Maßnahme</p> <p>III. Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hoheitlicher Eingriff in das Eigentum 2. Sonderopfer: der Eingriff muss unzumutbar sein 3. Ausschluss, wenn der Betroffene nicht vom Primärrechtsschutz Gebrauch gemacht hat <p>IV. Rechtsfolge: angemessene Entschädigung</p>

Vor welchem Gericht muss der Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem bzw. enteignenden Eingriff geltend gemacht werden?	<ul style="list-style-type: none"> • vor dem Zivilgericht, § 40 Abs. 2 S. 1 VwGO, da es sich hierbei um einen Aufopferungsanspruch handelt
--	---

VI. Aufwendungsersatz- und Erstattungsansprüche

Welche öffentlichen Aufwendungsersatz- und Erstattungsansprüche gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Ansprüche: <ol style="list-style-type: none"> 1. aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) 2. öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch
Findet das Rechtsinstitut der GoA auch im öffentlichen Recht Anwendung?	<ul style="list-style-type: none"> • nach überwiegender Ansicht sind die Vorschriften über die GoA (§§ 677 ff. BGB) im öffentlichen Recht entsprechend anwendbar
Wie grenze ich die öffentlich-rechtliche von der privatrechtlichen GoA ab?	<ul style="list-style-type: none"> • für die Abgrenzung ist die Rechtsnatur des übernommenen Geschäfts maßgeblich • eine öffentlich-rechtliche GoA liegt also vor, wenn das Geschäft öffentlich-rechtlich gewesen wäre, wenn es der Geschäftsherr ausgeführt hätte

Was ist der Hauptanwendungsfall der öffentlich-rechtlichen GoA?	<ul style="list-style-type: none"> • folgender Fall: ein Bürger handelt für einen Hoheitsträger
Gibt es weitere Anwendungsfälle?	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. dazu die folgende Tabelle

Tabelle: Weitere Anwendungsfälle der öffentlich-rechtlichen GoA

Hoheitsträger handelt für Hoheitsträger	Hoheitsträger handelt für Privatperson	Privatperson handelt für Privatperson
<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel unzulässig; Argumente: <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Hoheitsträger darf nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Hoheitsträgers eingreifen, Art. 20 Abs. 3 GG (Gesetzesbindung) 2. jeder Verwaltungsträger trägt die Kosten der ihm übertragenen Aufgaben, Art. 104a Abs. 1 GG • Ausnahme: Notfälle 	<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel keine Anwendung der öffentlich-rechtlichen GoA • Grund: Handelt die Verwaltung aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung, so liegt kein Handeln „ohne Auftrag“ vor 	<ul style="list-style-type: none"> • keine öffentlich-rechtliche GoA, da das Verhältnis zwischen den Privaten nur privatrechtlich sein kann

Übersicht: Prüfung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs

<p>I. Rechtsgrundlage:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spezialgesetz: § 49a Abs. 1 VwVfG; § 12 Abs. 2 BbesG; § 52 Abs. 2 BeaVG 2. ansonsten: Gewohnheitsrecht, Art. 20 Abs. 3 GG (Pflicht der Verwaltung, fehlgeschlagene Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen) <p>II. Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentlich-rechtliche Leistungsbeziehung 2. Vermögensverschiebung durch Leistung oder in sonstiger Weise 3. ohne Rechtsgrund <p>III. Rechtsfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herausgabe des Erlangten, ggf. Wertersatz 2. Einrede des Wegfalls der Bereicherung zugunsten des Bürgers möglich <p>IV. Durchsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürger gegen Staat: Leistungsklage 2. Staat gegen Bürger: Leistungsklage oder Leistungsbescheid
--